

Forderungen zum Umgang mit dem Wolf und zum Schutz der Weidetierhaltung

Die Schaf- und Ziegenhalter fordern zur Sicherstellung einer erfolgreichen Koexistenz von Weidetieren und Wolf:

1. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

- **Fakt:**
 - Aktuelles Bundesnaturschutzgesetz erschwert eine rasche Entnahme wiederholt übergriffiger Wölfe
- **Folgen:**
 - Unsägliche rechtliche Auseinandersetzungen
 - Weidetierhalter verzweifeln und/oder beenden die Weidetierhaltung
- **Forderung:**
 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes mit zu 1:1-Umsetzung der FFH-Richtlinie.
 - Feststellung des günstigen Wolf-Erhaltungszustandes aufgrund deutlich gestiegener Wolfzahlen.
 - Überführung des Wolfes von Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie; d.h. Regulierung des Wolfsbestandes wird erleichtert

2. Erstattung der Aufwendungen und Entschädigung der Schäden

- **Fakt:**
 - Die Rückkehr des Wolfes erfolgt vor allem zu Lasten der Schaf- und Ziegenhalter trotz bestmöglichen Herdenschutzes.
 - 100%-iger Herdenschutz wird es dennoch nicht geben.
 - Dieser aktive Herdenschutz verursacht einen enormen finanziellen, arbeitswirtschaftlichen und physischen Aufwand.
 - Die EU hat die vollumfängliche Erstattung aller mit der Wolfsbesiedlung verbundene Maßnahmen ausdrücklich genehmigt.
 - Wolfübergreifende sind für die Betriebe emotional sehr belastend und der Nachweis sehr bürokratisch und arbeitsaufwendig
- **Folgen:**
 - Betriebe verzweifeln und geben die Weidetierhaltung auf.
 - Damit verliert die Gesellschaft wertvolle Helfer zur Sicherstellung hochwertiger **Nahrungsmittel und Rohstoffe** (Fleisch, Milch, Käse und Schafwolle, des **Küstenschutzes**, der **Landschaftspflege** und **Biodiversität**.
- **Forderung:**
 - 100%-ige Kostenübernahme der Herdenschutzmaßnahmen einschließlich des zusätzlichen Arbeitszeitaufwandes

- Nach Übergriffen sofortige Schadenserstattung erforderlich.
- Beweislastumkehr; d.h. die zuständige Stelle muss beweisen, dass der Übergriff nicht auf einen Wolf zurückzuführen ist
- Ist der Wolf nicht auszuschließen, muss ein Anspruch auf Entschädigung des Tierhalters bestehen.

3. Bisherige Wolfsmanagement durch wirkliches Wildtiermanagement ersetzen.

- **Fakt:**
 - Aktuell findet ein aktives Wolfsmanagement in Deutschland trotz steigender Wolfszahlen von jährlich 30% und aktuell ca. 2.000 Wölfen nicht statt.
- **Folge:**
 - Übergriffige Wölfe geben diese gelernte Erfahrungen an das Rudel weiter.
 - Das Risiko von Übergriffen steigt stetig weiter trotz Herdenschutzmaßnahmen.
- **Forderung:**
 - Bsp.: Frankreich, Finnland oder Schweden, wo der Wolf ebenfalls über Anhang IV der FFH-Richtlinie noch streng geschützt ist, muss der Wolf in besiedelten Gebieten durch geeignete Maßnahmen reguliert werden dürfen.
 - Dort wo der Herdenschutz nicht möglich ist (Küsten- und Alpenregionen) sowie in dichtbesiedelten Regionen muss es wolfsfreie Regionen geben, in denen aktiv die Besiedlung durch den Wolf verhindert wird.

4. Auf Weidetiere spezialisierte Wölfe sind unverzüglich auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage zu entnehmen.

- **Fakt:**
 - Aktuell entscheiden die zuständigen Behörden vor Ort unter Nutzung des Praxisleitfadens über die Entnahme des Wolfes
- **Folge:**
 - Es gibt keine einheitliche nicht selten politisch motivierte Entscheidung
- **Forderung:**
 - Stattdessen muss die Entnahme unter Anwendung des aktuellen Bundesnaturschutzgesetzes unverzüglich erfolgen, wenn ein Wolf oder ein Rudel den vorhandenen Grundschutz überwunden hat.
 - Für Gebiete, in denen der Grundschutz nicht möglich ist, sind wolfsfreie Gebiete einzurichten.
 - Zur Verhinderung einer Wolfsansiedlung in diesen Gebieten sind rechtliche Regelungen zur Entnahme zu schaffen und Schäden, trotz fehlender Schutzmaßnahmen, zu erstatten.

5. Klärung von Haftungsschäden gegenüber Dritten

- **Fakt:**
 - Keine Haftung des Schafhalters im Rahmen der Tierhalterhaftung bei Schäden Dritter infolge eines Angriffs großer Beutegreifer; d.h. aktuell haftet der Weidetierhalter für Schäden an Dritten, verursacht durch seine nach einem Wolfsübergriff ausgebrochenen Weidetiere.
- **Folge:**

- Der Weidetierhalter bewegt sich in einem finanziell kaum tragbaren unternehmerischen Risiko.
- **Forderung:**
 - Änderung des § 833 BGB